

Satzung des Vereins „Förderverein-Gesamtschule-Hemer“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28. Mai 2008

In der Fassung vom 11. Mai 2011

§ 1 Name / Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Gesamtschule Hemer“
2. Sitz des Vereins ist Hemer,
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen. Der Name erhält mit der Eintragung den Zusatz e. V.
5. Der Verein ist im Sinne der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 Zweck

Zweck des "Förderverein Gesamtschule Hemer" ist es, in freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder und seiner Gliederungen

1. Die Gesamtschule Hemer zu fördern, z. B. durch finanzielle Zuwendungen, die die Ausstattung der Schule verbessern und Unterstützung von Schulveranstaltungen,
2. die Schulentwicklung kritisch zu begleiten Aufklärung über Planungen zu betreiben, Planungsfehler durch geeignete Maßnahmen zu verhüten,
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Mitglieder

1. Nach den Teilnehmern der Gründungsversammlung können Mitglieder des Vereins "Förderverein Gesamtschule Hemer" natürliche und juristische Personen werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über einen entsprechenden Aufnahmeantrag der schriftlich zu stellen ist.
3. Der jederzeit mögliche Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Zwecke des Vereins verstößt oder mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist.
5. Über den Ausschluss befindet der geschäftsführende Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig

§ 5 Beitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und der zur Gründung mindestens 12,00 Euro jährlich beträgt.
2. Der Beitrag ist im Voraus bis spätestens 31. Mai des Jahres zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung / Satzungsänderung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß der Satzung.
2. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Sie soll möglichst im ersten Quartal des jeweiligen Jahres stattfinden. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sind unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Mitglieder, die ihre Emailanschrift mitgeteilt und dies ausdrücklich gewünscht haben, werden per Email und nicht schriftlich eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. per Email mitgeteilte Emailanschrift gerichtet ist
3. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar, nur die anwesenden Mitglieder persönlich sind stimmberechtigt.
4. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand des Vereins eingegangen sein und müssen der Tagesordnung zugesetzt werden. Über die Annahme von direkt in der Versammlung gestellten Anträgen entscheidet die Versammlung.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder auf mehrheitlichen Wunsch der Mitgliederversammlung ein/e andere/r Versammlungsleiter/in.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt den Vorstand auf die Dauer von jeweils 2 Jahren. Sie wählt außerdem für die gleiche Zeit 1 Kassenprüfer/in und dessen Stellvertreter/in, die die Kasse zu prüfen haben und über das Ergebnis ihrer Prüfung der

Mitgliederversammlung berichten, und behandelt im Übrigen die vom Vorstand und den Mitgliedern aufgestellte Tagesordnung.

7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Mitgliedern: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassierer/in, Schriftführer/in, und 3 Beisitzer/innen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der/die Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist/sind. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
2. Den geschäftsführenden Vorstand gemäß §26 BGB bilden der/die Vorsitzende/r, der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder - unter denen sich der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende/r Vorsitzende befinden muss - sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder sind von der persönlichen Haftung im Sinne des § 31 BGB für den Fall fahrlässiger Pflichtverletzungen freigestellt. Der Verein wird zur Abdeckung des Haftungsrisikos der Vorstandsmitglieder eine die voraussichtlichen Risiken abdeckender Haftpflichtversicherung abschließen.

§ 9 Geschäftsordnung

1. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen. Die Mitglieder der Arbeitskreise brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein.
2. Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidungen hierüber trifft der/die Vorsitzende. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.

§ 10 Auflösung des Vereins „Förderverein Gesamtschule Hemer“

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gesamtschule Hemer, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Gründungsversammlung fand am 28. Mai 2008 statt und hat obige Satzung ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen beschlossen.

Wahl des Gründungsvorstandes:

Vorsitz: **Petra Schlottmann**
Stellvertretung: **Elke Huth**
Beisitzer/Innen: **Heike Erkelenz-Heimicke**
Carmen Kirstein
Gerhard Vogt
Schriftführung: **Ingo-Olaf Schumacher**
Kasse: **Heike Kreugel**

Zur Kassenprüfung wurde bestellt:

Maria Schlager-Fritsch

Stellv. Kassenprüfung:

Silvia Burow

Das Protokoll der Gründungsversammlung, samt Namen und Anschriften der Gründungsmitglieder, wird dem Finanzamt zusammen mit der Satzung vorgelegt. Bei jeder Änderung von Namen und Anschriften des Vorstandes ist dem Finanzamt Mitteilung zu machen.

Auf der Mitgliederversammlung am 23. September 2010 wurden die folgenden Artikel der ursprünglichen Satzung geändert.

- §1 Name / Sitz Abs.4.
- § 2 Zweck Abs. 1
- § 10 Auflösung des Vereins „Förderverein Gesamtschule Hemer“ Abs. 2.

Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen.

Auf der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2011 wurden die folgenden Artikel der Fassung vom 23. September 2011 geändert.

- §4 Mitglieder
- § 7 Mitgliederversammlung/Satzungsänderung
- § 8 Der Vorstand

Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wurden mehrere Paragraphen, ohne inhaltliche Änderungen, neu durchnummeriert Hemer, 11. Mai 2011

Gezeichnet

Petra Schlottmann
Vorsitzende

Elke Huth
Stellvertretende Vorsitzende

Detlef Saldow
Kassierer

Jörg Roßbach
Schriftführer